



Gebührenverordnung

(Stand: 1. Januar 2018)



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2	Gebührenpflicht	1
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4	Bemessungsgrundlage	1
Art. 5	Aussergewöhnlicher Aufwand	1
Art. 6	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung / Gebührentarif	1
Art. 7	Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 8	Kostenvorschuss	2
Art. 9	Mehrwertsteuer	2
Art. 10	Fälligkeit	2
Art. 11	Verzugszins	2
Art. 12	Mahnung und Betreuung	2
Art. 13	Verjährung	2
Art. 14	Schreibgebühren und Weiterverrechnung Drittkosten	2
Art. 15	Gesuch um Informationszugang	3
Art. 16	Gesetze und Verordnungen im Internet	3
II.	Die einzelnen Gebühren	3
Art. 17	Präsidialabteilung	3
Art. 18	Bau und Infrastruktur	3
Art. 19	Bevölkerungsdienste	4
Art. 20	Gesellschaft	4
Art. 21	Sozialabteilung	4
Art. 22	Schule	4
Art. 23	Finanzen und Liegenschaften	5
Art. 24	Stadtammannamt	5
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 25	Übergangsbestimmung	5
Art. 26	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 34, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2009, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

³ Es besteht Solidarhaftung.

⁴ Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der Aufwand gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung),
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Verwaltung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, kann dieser Mehraufwand gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung / Gebührentarif

¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen im Gebührentarif fest oder delegiert die Festsetzung an die zuständige Behörde.

² Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften beauftragt die Abteilungen jährlich, ihre Tarife zu überprüfen.

³ Der Gebührentarif wird angepasst, wenn die Umstände es verlangen.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 8 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Art. 9 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 10 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 11 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 12 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 13 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 14 Schreibgebühren und Weiterverrechnung Drittkosten

¹ Wo nichts besonderes vermerkt, gelten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten als inbegriffen.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzuschlag gemäss Gebührentarif weiterverrechnet.

Art. 15 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) mit Anhang sowie die Richtlinie der Stadt Opfikon zum Öffentlichkeitsprinzip.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 16 Gesetze und Verordnungen im Internet

Die Tarif- und Gebührenreglemente, Preislisten usw. sind auf der Homepage der Stadt Opfikon abrufbar. Zusätzlich stehen dort direkte Links zu den wichtigsten kantonalen Gesetzesgrundlagen zur Verfügung.

II. Die einzelnen Gebühren

Art. 17 Präsidialabteilung

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif der Stadt Opfikon:

- Stadtbibliothek

Art. 18 Bau und Infrastruktur

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur:

- Pläne, Verordnungen
- Baupolizei
 - Baubewilligungsgebühren
 - Schreibgebühren
 - Kostenvorschuss Baubewilligungsgebühren
- Kataster und Vermessung
 - Amtliche Vermessung, Bezug von Daten
 - Amtliche Vermessung, Vermarkung und Nachführung
 - Bezug von Plan- und Datenauszügen aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)
- Baukontrolle
 - Liftkontrolle
 - Schutzraumkontrolle
- Feuerpolizei
 - Technische Prüfung der Baugesuche
 - Diverse Kontrollen
 - Periodische Kontrollen
 - Feuerungskontrollen (Rauchgaskontrollen)
 - Andere Dienstleistungen
- Grünunterhalt/Strassenunterhalt
- Benützung von öffentlichem Grund/Erdanker
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Ersatzabgaben für Pflichtparkplätze
- Wasser-/Stromanschluss, Kostendepot

Art. 19 Bevölkerungsdienste

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste:

- Einwohnerdienste
 - Niederlassung
 - Aufenthalt
 - Auskünfte aus dem Einwohnerregister
 - Auszüge aus dem Einwohnerregister, Bestätigungen, Zeugnisse
 - Übrige Dienstleistungen
 - Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige
 - Ausländerrechtliche Gebühren
 - Obligatorische Krankenversicherung
 - Drucksachen, Reproduktionen
- Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen
- Stadtpolizei
 - Polizei
 - Waffenerwerbsschein
 - Besonderes
 - Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren
- Allgemeine Dienste
 - Taxiwesen
 - Parkplatzbewirtschaftung
 - Gastwirtschaft, Patente, Kleinverkaufsbetriebe
 - Gewerbe
 - Veranstaltungen
 - Lebensmittelkontrolle
 - Hundeabgabe
 - Citybus
- Feuerwehr
- Zivilschutz
 - Schutzraumkontrolle

Art. 20 Gesellschaft

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif der Stadt Opfikon:

- Allgemeine- und Wohnhygiene
- Gesundheitswesen/-prävention
- Bürgerliche Abteilung
- Friedhof und Bestattung
- Alterszentrum Gibeleich
- Spielraum ara Glatt

Art. 21 Sozialabteilung

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif der Stadt Opfikon:

- Bestätigung Sozialhilfebezüge

Art. 22 Schule

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif der Stadt Opfikon:

- Schulverwaltung
- Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen

Art. 23 Finanzen und Liegenschaften

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif der Stadt Opfikon:

- Steueramt
- Benützung von öffentlichem Grund
- Vermietung Waldhütte Au

Art. 24 Stadttammannamt

Für folgende Leistungen erlässt der Stadtrat die Gebühren im Gebührentarif der Stadt Opfikon:

- Amtliche Befunde
- Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten
- Beglaubigungen
- Gerichtliche Verbote
- Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen
- Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts
- Freiwillige öffentliche Versteigerungen
- Hausdurchsuchungen
- Allgemeine Schreibgebühren

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Durch den Gemeinderat genehmigt:

Opfikon, 4. Dezember 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:

Sekretär:



Ulrich Weidmann

Willi Bleiker